

Pressemitteilung

51063 Köln-Mülheim
Düsseldorfer Straße 74
Tel: (0221) 640 31 52
Fax: (0221) 640 31 98
Mail: buero@ssm-koeln.org
Web: www.ssm-koeln.org



Gegenwärtige und künftig geplante Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Beseitigung der Obdachlosigkeit sind laut Gutachten nicht ausreichend und damit rechtswidrig.

Seit Jahren nimmt die Zahl der wohnungslosen Menschen in NRW dramatisch zu. Die Stadt Köln verzeichnete im Jahr 2020 im gesamten NRW-Vergleich mit 66 wohnungslosen Personen je 10.000 Einwohner:innen die höchste Zahl. Aufgrund der seit März 2020 anhaltenden Corona-Pandemie dürfte sich die Lage für viele obdachlose Menschen noch verschärft haben. Dennoch hat der SSM e.V. den Eindruck, dass die Verwaltung der Stadt Köln keine ausreichenden Maßnahmen ergreift, um das Problem der Obdachlosigkeit endlich zu lösen. Dieser Eindruck wurde dadurch verstärkt, dass die Task Force Weiterentwicklung der Wohnungslosenpolitik (WP) der Stadt, Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenpolitik (AG WP) vor Kurzem ein Papier mit Zwischenergebnissen hinsichtlich der Erarbeitung eines Kölner MasterplanWP verfasst hat, in dem die Verwaltung u. a. darlegt, an der bisherigen Praxis, obdachlose Menschen in Mehrbettzimmern unterzubringen und lediglich Notunterkünfte zur Verfügung zu stellen, die die Obdachlosen tagsüber verlassen müssen, festzuhalten. Die Jurist:innen der SSM-Sozialberatung haben dies zum Anlass genommen, die Rechtmäßigkeit der bisherigen und künftig geplanten Verwaltungspraxis zu untersuchen.

Das in diesem Zuge entstandene Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die bisherigen und auch künftig geplanten Maßnahmen der Stadtverwaltung weder den grundrechtlich garantierten Mindeststandards noch den obergerichtlich vorgegebenen Anforderungen an die Unterbringung obdachloser Menschen entsprechen und damit rechtswidrig sind.

Der SSM e.V. ruft die Stadtverwaltung dazu auf, in Köln endlich rechtmäßige Zustände bei der Unterbringung obdachloser Menschen herzustellen. Der Verein ist davon überzeugt, dass das Problem der Obdachlosigkeit erst dann gelöst werden kann, wenn die Stadtverwaltung ihr rechtswidriges Verhalten einstellt und den obergerichtlich gebotenen Mindeststandard bei der Unterbringung Obdachloser gewährleistet.

Bankverbindung:

IBAN: DE38 3701 0050 0322 2345 02
BIC: PBNKDEFF

Steuernr: 218/5763/0819

Wir fordern daher die Stadtverwaltung auf, sicherzustellen, dass:

1. (zumindest während der Corona-Pandemie) für jede obdachlose Person ein **abschließbares Einzelzimmer** zur Verfügung gestellt wird;
2. **obdachlose Menschen ihre Nachtunterkünfte nicht mehr - wie es derzeitige Verwaltungspraxis ist - tagsüber verlassen müssen.** Es ist eine durchgängige Unterbringung an einem Ort zur Verfügung zu stellen;
3. soweit eine Einzelunterbringung in extremen Ausnahmefällen kurzfristig nicht in Betracht kommt, zumindest abschließbare Schränke zur Verfügung gestellt werden, damit die Betroffenen ihr wenig Hab und Gut sicher aufbewahren können;
4. soweit eine durchgängige Unterbringung an einem Ort in extremen Ausnahmefällen kurzfristig nicht in Betracht kommt, die Entfernung der Tag- und Nachtunterkünfte nicht mehr als 30 Gehminuten beträgt.

Näheres entnehmen Sie bitte der ebenfalls angehängten Zusammenfassung des Rechtsgutachtens der Jurist:innen der SSM-Sozialberatung zum (Zwischen-)Ergebnispapier der UAG Sicherstellung der Winterhilfe der Task Force Weiterentwicklung der Wohnungslosenpolitik (WP) der Stadt Köln, welches sich ebenfalls im Anhang befindet.

Für Rückfragen steht Ihnen Rainer Kippe zur Verfügung: r.kippe@icloud.com / 0160 979 49 220. Herr Kippe stellt bei weitergehendem Interesse gerne auch Kontakt zu den mit der Erstellung des Gutachtens befassten Jurist*innen der SSM-Sozialberatung her.